Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 107 Ausgegeben Danzig, den 23. Oktober 1935

Inhalt

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, im Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig druckreif eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen selbst auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstrichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Druckvorlagen ab.

**Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.**

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87 Ziffer III, Abs. 1) hingewiesen, wonach zum 1. Dezember j. Js. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeigern Teil I und Teil II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der unterzeichneten Geschäftsstelle anzumelden ist.

**Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.**

268

Verordnung
über die Führung eines Wareneingangsbuches.
Vom 18. Oktober 1935.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Gewerbliche Unternehmer (selbständige Handel- oder Gewerbetreibende einschließlich der selbständigen Handwerker jeder Art) sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen.

(2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches sind befreit:

1. diejenigen gewerblichen Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern (§ 38 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches) verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen;
2. diejenigen gewerblichen Unternehmer, die durch eine andere gesetzliche Vorschrift zur Führung von gleichwertigen (dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden) Büchern verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen.

(3) In das Wareneingangsbuch sind diejenigen Waren (einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten) einzutragen, die der gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung erwirbt. Waren, die nach der Art des Betriebes üblicher Weise für den Betrieb, und zwar zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung, erworben werden, sind auch dann einzutragen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 10. 1935.)

(4) Die Eintragung in das Wareneingangsbuch ist vorzunehmen einerlei, ob
1. der Lieferer der Waren ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist;
2. die Waren unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußert werden;
3. der gewerbliche Unternehmer die Waren entgeltlich oder unentgeltlich, auf Ziel, gegen Kasse, durch Tausch oder auf Gegenrechnung erwirbt;
4. der gewerbliche Unternehmer Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Waren wird, oder ob er an den Waren weder Eigentum noch unmittelbaren Besitz erlangt;
5. der gewerbliche Unternehmer die Waren auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt.

(5) Das Wareneingangsbuch muß über jeden Posten der im Abs. 3 bezeichneten Waren die folgenden Angaben enthalten:
1. fortlaufende Nummer der Eintragung;
2. Tag, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt);
3. Name (Firma) und Anschrift des Lieferers;
4. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung), Sammelbezeichnung (zum Beispiel: Kolonialwaren, Kurzwaren, Eisenwaren) genügt, wenn ein Beleg (Ziffer 7) mit Einzelnachweis erteilt ist;
5. Menge oder Gewicht der Ware, falls ein Beleg nicht erteilt ist;
6. Preis des Warenpostens;
7. wenn ein Beleg (zum Beispiel eine Rechnung, eine Quittung, ein Kassenzettel, ein Frachtbrief, ein Lieferschein oder eine Nachnahmekarte) erteilt worden ist;
   (Angabe, wo [zum Beispiel unter welcher Nummer der Belegsammlung] der Beleg aufbewahrt wird.)

(6) Die Eintragungen in das Wareneingangsbuch sind laufend und zwar noch an dem Tag zu machen, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt). Gleichzeitig ist auf dem Beleg, wenn ein solcher erteilt worden ist, die fortlaufende Nummer, unter der der Warenposten im Wareneingangsbuch eingetragen ist, zu vermerken.

(7) Der gewerbliche Unternehmer hat die Beträge monatlich und jährlich zusammenzurechnen.

(8) Diejenigen gewerblichen Unternehmer, die nach Abs. 1 und 2 zur Führung eines Wareneingangsbuches verpflichtet sind, haben bei Anlegung des Buches ein Verzeichnis der am 31. Dezember 1935 in ihrem Betrieb vorhandenen Waren (einschl. der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten) aufzustellen. Auf dieses Warenverzeichnis finden die Vorschriften des Abs. 5 Ziffer 1, 4, 5 und 6 entsprechende Anwendung.

(9) Das Wareneingangsbuch, das Warenverzeichnis und die dazu gehörenden Belege müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

(10) Das Steueramt kann unter Abweichung von den Absätzen 1 bis 8 für einzelne Fälle Erleichterungen bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn das bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

(11) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind nach § 383 des Steuergrundgesetzes strafbar, wenn nicht nach anderen Vorschriften (zum Beispiel nach § 366 oder nach § 372 des Steuergrundgesetzes) eine schwerere Strafe verwirkt ist. Außerdem findet, wenn dieser Bestimmung zuwidergehandelt worden ist, eine Schätzung nach § 206 des Steuergrundgesetzes statt.

(12) Sonstige Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

269

Rechtsverordnung

betr. Einführung einer Erlaubnispflicht für die Eröffnung von Gartenbaubetrieben.

Vom 18. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer im Gebiet der Freien Stadt Danzig einen Gartenbaubetrieb nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu eröffnen oder einen bestehenden Betrieb übernehmen will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 2

Als Gartenbaubetrieb im Sinne dieser Verordnung sind solche Betriebe anzusehen, die unter gesteigerter Bodenbewirtschaftung die Gewinnung von hochwertigen pflanzlichen Bodenerzeugnissen, z. B. von Schnittblumen, Topfpflanzen, Obst- und Zierbäumen, Blumen- und Gemüsesamen usw. betreiben. Eine gesteigerte Bodenbewirtschaftung im vorgenannten Sinne liegt regelmäßig dann vor, wenn besondere Einrichtungen vorhanden sind, z. B. Bewässerungsanlagen, Schutzeinrichtungen gegen Sonnenbrand oder Kälteschaden, Gewächshäuser und sonstige überglaste Flächen, Kästen usw.

Landschaftsgärtnereien, die sich mit der Anlage und Pflege von Parks, Gärten usw. befassen, gelten als Gartenbaubetriebe im Sinne dieser Verordnung.

Nicht als Gartenbaubetriebe im Sinne dieser Verordnung sind solche Betriebe anzusehen, welche ohne gesteigerte Bodenbewirtschaftung ausschließlich die Erzeugung von Obst und Gemüse betreiben.

Ferner gelten nicht als Gartenbaubetriebe solche Gewerbebetriebe, die sich ganz oder in der Hauptsache auf die Verarbeitung oder Veräußerung von Erzeugnissen des Gartenbaus beschränken (Blumengeschäfte, Kranzbindereien usw.).

§ 3

Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller seine Berufsbefähigung nachweist und die zur Ausübung seines Berufs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§ 4

Zuständig für die Erteilung der Zulassungsbescheinigung ist der Polizeipräsident.

§ 5

Vor der Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist die Danziger Bauernkammer zu hören.

§ 6

Gegen die Versagung der Erlaubnis steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde beim Senat zu.

§ 7

Im Falle des Todes des Inhabers eines Gartenbaubetriebes gelten die Erben, die mit ihm in der geraden Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind, zur Weiterführung des Gartenbaubetriebes als zugelassen.

Die Zulassung erlischt, falls der Erbe innerhalb von 2 Jahren nach dem Tode des Erblassers weder die Zulassungsbescheinigung erlangt, noch zur Beaufsichtigung und Leitung des Gartenbaubetriebes eine Person angestellt hat, die den Voraussetzungen des § 3 der Verordnung entspricht.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

270

Rechtsverordnung

betr. Einführung einer Verkaufskarte für Blumen.

Vom 18. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer als Erzeuger oder Großhändler

Blumen, Schnittgrün, Gebinde aus frischen und künstlichen Stoffen (Kränze, Kreuze und dergl.) für den Verbrauch im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig in den Verkehr bringt, muß eine Verkaufskarte besitzen.

§ 2

Verkauft jemand im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig die im § 1 bezeichneten Erzeugnisse, so muß er, falls er nicht selbst im Besitze einer Verkaufskarte ist, jederzeit auf Erfordern der Polizeibehörde den Nachweis führen können, daß sie von einem Inhaber einer Verkaufskarte oder aus dem Zollauslande bezogen sind.

§ 3

Die Verkaufskarte wird auf Antrag erteilt.

Die Verkaufskarte enthält den Namen des Inhabers, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt und die nähere Bezeichnung der Verkaufsstelle.

§ 4

Die Verkaufskarte ist zu versagen, wenn der Antragsteller die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Sie ist ferner zu versagen, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht besteht.

Die Erteilung der Verkaufskarte kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 5

Zuständig für die Verteilung der Verkaufskarte ist der Polizeipräsident. Soweit Erzeuger und Großhandelsbetriebe bereits bestehen, sind die Anträge bis zum 10. November 1935 bei der Danziger Bauernkammer einzureichen, die sie mit ihrer Stellungnahme an den Polizeipräsidenten weiterreicht. Ist der Antrag fristgemäß gestellt, so erteilt die Danziger Bauernkammer dem Antragsteller hierüber eine Bescheinigung.

§ 6

Gegen die Versagung der Verkaufskarte steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde beim Senat zu.

§ 7

Die Verkaufskarte kann zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonst täuschender Handlungen erwirkt worden ist, oder wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen.

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Die Beschwerde gegen die Zurücknahme hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird die Verkaufskarte zurückgenommen, so ist sie einzuziehen.

§ 8

Unabhängig von der Erteilung oder Zurücknahme der Verkaufskarte ist der Handel mit den in § 1 genannten Erzeugnissen zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Handeltreibende die für den Handelsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Unzuverlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Aufkauf der im § 1 genannten Erzeugnisse zum Vertrieb im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig bei Personen erfolgt, die nicht im Besitz einer Verkaufskarte sind.

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Wer die im § 1 genannten Erzeugnisse in den Verkehr bringt, obwohl die nach dieser Verordnung erforderliche Verkaufskarte nicht erteilt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000,— G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der den im § 2 genannten Nachweis nicht führen kann.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht sowie der zur Tat verwandten Verpackungs- und Beförderungsmittel erkannt werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Polizeipräsidenten ein.

§ 10

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 64 und 66 der Reichsgewerbeordnung, soweit sie dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

§ 11

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Anträge auf Erteilung einer Verkaufskarte, jedoch nicht über den 29. Februar 1936 hinaus, gelten die von der Danziger Bauernkammer gemäß § 5 Abs. 2 erteilten Bescheinigungen als vorläufige Verkaufskarten.

Danzig, den 18. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig